



**A 62024 / 15\***

## **Auflagen zur Bewilligung der erhöhten Sitzgelegenheiten für extensive Pouletrassen**

1. Unter erhöhten Sitzgelegenheiten für langsam wachsende Masttiere sind im Folgenden Sitzstangen und/oder Sitzbrettchen aus Holz oder anderem geeignetem Material zu verstehen.
2. Die Sitzgelegenheiten für extensive Pouletrassen mit Bewilligungsnummer 62024 können **ausschliesslich** für langsam wachsende Poulet-Masthybriden, deren durchschnittliche tägliche Zunahmen am 56. Lebenstag 36 Gramm nicht übersteigen, eingesetzt werden.
3. Die Sitzstangen werden auf mindestens zwei für die Tiere im entsprechenden Alter erreichbaren unterschiedlichen Höhen (Mindesthöhe für die tiefere Sitzgelegenheit 15 cm bis 40 cm, für die höhere Sitzgelegenheit mehr als 40 cm) angeboten.
4. Während der ganzen Mastdauer stehen den Tieren pro m<sup>2</sup> Stallgrundfläche mindestens 40 cm Sitzstangen- und/oder Brettchenlänge zur Verfügung.
5. Der Tierhalter/ die Tierhalterin muss den Tieren die erhöhte Sitzflächen spätestens ab dem 10. Tag (Einstellungstag = 1. Tag) und mindestens bis 15 Stunden vor dem Transport zum Schlachthaus (Abfahrt) zur Verfügung stellen.
6. Diese Auflagen sind dem Betriebsleiter/ der Betriebsleiterin spätestens beim Einbau der erhöhten Sitzflächen abzugeben.

Anmerkung: Werden diese Mindestanforderungen eingehalten, entsprechen die Sitzgelegenheiten für extensive Pouletrassen mit Bewilligungsnummer 62024 den BTS-Vorschriften.

\* Ersetzt die Auflagen vom Oktober 2008

Bern, 29. Juli 2015 – rin

## Beispiele von erhöhten Sitzgelegenheiten

